



BEGRÜNDUNG

Die erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS- CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 1. April 2022 (GVBl. S. 341) enthält klarstellende Regelungen,

in § 3 erfolgt die Ergänzung, dass das zuständige Gesundheitsamt bei der Entscheidung über ein Einschränkungen bei den Besuchen während eines Infektionsgeschehens sich mit der für das LWTG zuständigen Behörde abstimmen kann.

In § 4 Absatz 1 erfolgt eine Ergänzung, dass sich die Maskenpflicht für Mitarbeitende nach der jeweils geltenden Corona-Arbeitsschutzverordnung richtet, wenn sie keinen Kontakt mit Bewohnerinnen und Bewohnern, Gästen der Tagespflege, Klientinnen oder Klienten sowie zu Besucherinnen und Besuchern haben.

§ 5 Abs. 4 erhält die Klarstellung, dass auch für Besucherinnen und Besucher, die geimpft oder genesen sind, die Pflicht gilt einen tagesaktuellen negativen Testnachweis mit sich zu führen oder das Testangebot in der Einrichtung wahrzunehmen.

In § 7 wird die Meldepflicht in Bezug auf die Anzahl der Impfungen von Mitarbeitenden und Bewohnerinnen und Bewohnern auf die Anforderungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) angepasst, damit diese Daten für die Pflegeeinrichtungen von Rheinland-Pfalz zentral an das RKI transferiert werden, sodass die freiwilligen Meldungen der Pflegeeinrichtungen an das RKI damit entfallen.

Die Verordnung gilt bis zum 1. Juni 2022.